



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
finanzausgleich@efv.admin.ch

Basel, 11. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021
Prüfauftrag der FDK vom 25.9.2020 für eine allfällige Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Konsultation betreffend eine allfällige Anpassung der FiLaV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Problematik des Kantons Berns. Die unerwartete Minderung der Zahlungen an den Kanton Bern erscheint auf den ersten Blick störend. Trotzdem lehnen wir die zur Diskussion gestellte Änderung der Verordnung ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Berechnung des Ressourcenausgleichs erfolgt regelbasiert, wie die Eidgenössische Finanzverwaltung in Ihrem Schreiben aufführt. Die zur Diskussion gestellte Verordnungsänderung würde diese Regeln *im Nachhinein* ändern. Unseres Erachtens ist eine nachträgliche Änderung der Regeln unbedingt zu vermeiden. Mit der Änderung der FiLaV im vorliegenden Fall würde ein Präzedenzfall geschaffen, der negative Auswirkungen auch in anderen Fällen haben könnte.

Die Kantone müssen die geltenden Regeln für den Ressourcenausgleich im Voraus kennen, damit sie diese Regeln in ihrer Steuer- und Finanzpolitik berücksichtigen können. Würden dieser oder weitere Einzelfälle jeweils nach ihrem Eintreten zu Verordnungsänderungen führen, so würde der Prozess verkompliziert, verpolitisiert und nicht mehr handhabbar. Der Preis des sinnvollen, regelbasierten Vorgehens ist, dass nicht jeder Einzelfall perfekt abgebildet werden kann.

2. Betreffend den konkreten Fall ist eine Änderung abzulehnen, weil im Gesetzgebungsprozess die Thematik auch unter den Kantonen ausführlich diskutiert wurde. Im Ergebnis hat das Bundesparlament im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2) in Art. 23a folgendes festgehalten:

«Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein; ab dem zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.»

Diese Regelung trägt in vereinfachter Form den Situationen Rechnung, in denen bisherige Statusgesellschaften stille Reserven geltend machen und abschreiben. Alternative Lösungen, konkret die Berücksichtigung der stillen Reserven und der damit verbundenen Abschreibungen, wurden bewusst verworfen. Sie wären administrativ deutlich aufwändiger und schwieriger vergleichbar gewesen.

Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (BBl 2018, S. 2527ff.) wird mit der Übergangsregel «...pauschal der Aufdeckung von stillen Reserven bei Wegfall der Regelungen für Statusgesellschaften Rechnung getragen.» (S. 2563).

3. Die vorgeschlagene Formulierung («...*ausserordentliche Gewinne*...») bildet eine neue Grauzone, die ein Missbrauchspotenzial beinhaltet. Es ist nicht eindeutig, wie in solchen Situationen ein ausserordentlicher Gewinn definiert und abgegrenzt werden soll. Die Nachvollziehbarkeit der ohnehin schon sehr komplexen Änderungen wird erschwert.
4. Sollte die zur Diskussion gestellte Änderung der FiLaV trotz der genannten Argumente vollzogen werden, so müssten die übrigen Kantone die Gelegenheit erhalten, die von ihnen nach alter Verordnung gemeldeten Daten zu überprüfen und ähnliche Fälle ebenfalls der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zu melden. Je nach Ergebnis wären erneute Nachberechnungen die Folge.
5. Die EFV weist darauf hin, dass die Änderung der Verordnung infolge der Auswirkungen auf die Steuerrepartitionen eine Überkompensation des Kantons Bern um rund 15 Mio. Franken zur Folge hätte. Aufgrund der mangelnden Datenlage können wir diese Aussage nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht wäre jedoch eine Überkompensation nicht akzeptabel. Sollte sich eine Mehrheit der Kantone für eine Anpassung der Verordnung aussprechen, müsste die Überkompensation in den Folgejahren ausgeglichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Generalsekretariat des Finanzdepartements, Sven Michal, sven.michal@bs.ch, Tel. 061 267 95 60, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin